

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 39.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Ehr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 278

Diez, Montag den 29. November 1915

55. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Polizeiverordnung

betreffend das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassen:

§ 1. Der § 5 a der Polizeiverordnung vom 22. Juni 1915 (Regierungs-Amtsblatt S. 210/11/Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. S. 203/4) wird wie folgt abgeändert:

„die vollständigen Vornamen, den Familiennamen, so wie Geburtstag und Ort des Kindes.“

§ 2. Der letzte Absatz des § 5 a. a. D. wird bis zum Friedensschluß aufgehoben.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

S.-Nr. II. 11716.

Diez, den 24. November 1915.

Bekanntmachung.

An Stelle des aus dem Gemeindedienst ausgeschiedenen Bürgermeisters und Standesbeamten Karl Hinterwälder ist der zum Bürgermeister gewählte Wilhelm Hinterwälder zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schweighausen, bestehend aus den Gemeinden Schweighausen, Becheln, Dersighofen, Dornholzhausen, Geisig und Oberwies, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Nr. 4687/9. 15. M. A.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale, wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.
gez. Schulzen.

I. 9745.

Diez, den 24. November 1915.

Vorstehende Anordnung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnismahme mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.
Schön.

S.-Nr. II. 11494.

Diez, den 24. November 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Verausgabung von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 8. November bis 5. Dezember d. Js. läuft am Sonntag, den 5. Dezember d. Js. ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie aus dem Ausdruck der Umhüllungsseite der Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 29. November bis 4. Dezember d. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September (Reichs-Gesetzbl. S. 607) läßt es uns wünschenswert erscheinen, die Preise bekanntzugeben, zu deren Einhaltung einzelne Gruppen der Getreide verarbeitenden Betriebe sowie die Hasernährmittelfabriken für die Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an Verbraucher sich uns gegenüber verpflichtet haben.

Solche Höchstpreise sind festgesetzt für Gersten- und Malzkaffee, für Graupen und Grüze sowie für Haserflocken, Hasergrüze und Hasermehl.

1. Mit dem Verband der deutschen Getreidekaffee-Fabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen:

für Gerstenkaffee lose in Säcken 40 Pfg. für 1 Pfd.
für Malzkaffee lose in Säcken 50 Pfg. für 1 Pfd.
für Malzkaffee in gechl. Paketen 55 Pfg. für 1 Pfd.-Paket.

2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an Verbraucher zu gelten haben:

für Grüze und Graupen Nr. 6 40 Pfg. für 1 Pfd.
für Graupen Nr. 5 42 Pfg. für 1 Pfd.
für Graupen Nr. 4-3 43 Pfg. für 1 Pfd.
für Graupen Nr. 2-1 45 Pfg. für 1 Pfd.
für Graupen Nr. 0-1/2 49 Pfg. für 1 Pfd.

Für Gerstenmehl ist ein Höchstpreis von 29 Pfg. für das Pfund für den Kleinhandel festgesetzt.

3. Mit der Haser-Einkaufsgesellschaft m. b. H. ist vereinbart worden, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hasernährmittelfabriken an Verbraucher folgende Höchstpreise einzuhalten sind:

für Haserflocken und Hasergrüze lose in Säcken 55 Pfg. für 1 Pfd.
für Haserflocken und Hasergrüze in Paketen 65 Pfg. für das 1 Pfd.-Paket.
für Hasermehl lose in Säcken 66 Pfg. für 1 Pfd.
für Hasermehl in Paketen 37 Pfg. für das 1/2 Pfd.-Paket.

Wir stellen ergebenst anheim, den in Frage kommenden Gemeinden (§ 2 der oben genannten Verordnung) hiervon Kenntnis zu geben.

Von einer Änderung der Preise werden wir jeweils Mitteilung machen.

Reichsfuttermittelstelle.

Nr. 10534. Diez, den 24. November 1915.

Erinnerung.

Mit Erledigung meiner Verfügung vom 13. November, Nr. 10 191, Kreisblatt Nr. 271, betreffend Metallgegenstände mit Kunst- und Altertumswert, sind noch eine Anzahl der Herren Bürgermeister im Rückstande. Ich erwarte nunmehrige umgehende Erledigung.

Der Landrat.
J. B.
Schön.

Bekanntmachung.

Das Bureau I. St. des Ministeriums des Innern in Berlin hat unter dem 13. d. Mts. folgendes Schreiben hierher gerichtet:

„Es wird ergebenst ersucht, dahin zu wirken, daß Änderungen, auch solche mit Bleistift, in den Kriegsterritorialanzeigen seitens der nachgeordneten Dienststellen unterbleiben, da durch nachträgliche Eintragungen der hier abgegebene Beglaubigungsvermerk falsch wird.“

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß meine Verfügung hierüber vom 23. Juni 1915, Pr. I. 24. Sta. 1000 nunmehr auf das Sorgfältigste beachtet wird.

Die Herren Vorsitzenden der Kreisaußenstände werden ersucht, die ländlichen Standesämter sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gitzki.

Abdruck vorstehender Verfügung den Herren Standesbeamten der Landgemeinden zur gewissenhaften Beachtung. Die Verfügung vom 23. Juni d. Js. ist im Kreisblatt Nr. 151 veröffentlicht.

Diez, den 26. November 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußenstandes.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

IIb. 13346. M. f. S.

A. 1269. M. d. g. u. u. A.

J.-Nr. I 9405. F. M.

Ia 1749. M. d. J.

Berlin, W. 9, den 3. November 1915.

Leipziger Straße 2

Bekanntmachung.

In Ergänzung unseres Minderlasses vom 17. September d. Js. — IIb. 11407 M. f. S., A. 1142 M. d. g. u. u. A., I 8343 F. M., Ia 1534 M. d. J. —, betreffend die Verwendung deutscher Stahlfedern, machen wir darauf aufmerksam, daß die Federn der Gebr. Revoigt, Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chemnitz die Aufschrift „Diamantwerke Reichenbrand“ tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lusenky.

Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-Angelegenheiten

Im Auftrage.

gez. Dr. Gerlach.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

gez. Löhlein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

I 9634.

Diez, den 21. November 1915.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 30. v. Mts. I 8837, Kreisblatt Nr. 258, mit.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Schön.

zu die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
 Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderichter
 die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im
 Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen
 an die Kreislandkommunikationskasse Diez u. a. gehend erstatten. (Es
 ist nur der Gesamtbetrag für November einschließlich etwaiger
 Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon an-
 gezeigt sind, anzuzeigen.)

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.

I. 1901. Diez, den 24. November 1915.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 finden im Unterlahnkreise folgende Märkte
 statt:

1. Diez
20. Januar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
17. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
2. März, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. April, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
18. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
15. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. Juli, Rindvieh- und Schweinemarkt,
17. August, Rindvieh- und Schweinemarkt,
14. September, Rindvieh- und Schweinemarkt,
26. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
16. November, Rindvieh- und Schweinemarkt,
14. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
2. Bad Ems
5. September, Krammarkt,
7. Dezember, Krammarkt.
3. Hahnstätten
12. September, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
4. Holzappel
25. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
29. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
16. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
15. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
5. Kagenelbogen
9. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
6. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
24. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
10. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. Dezember, Schweinemarkt.
6. Nassau
7. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
13. März, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
1. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
26. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
28. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
25. September, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Obstmarkt,
13. November, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
18. Dezember, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Obstmarkt,
16. Oktober, Obstmarkt
7. Diez

An jedem Freitag (auschl. Charfreitag) Fruchtmarkt.

3. Oktober, Obstmarkt,
13. Oktober, Obstmarkt.

8. Bad Ems

6. Oktober, Obstmarkt,
16. Oktober, Obstmarkt,

An jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Wochenmärkte
 (Gemüse- pp. markt).

Der Königl. Landrat.

J. B.

Stimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

15. — 17. November. Vormarsch in Serbien. Ueber
 3000 Serben gefangen.
18. November: 5000 Serben gefangen.
19. November: Vormarsch gegen Montenegro. 2800
 Serben gefangen.
20. November: In Robipazar. 5400 Serben gefangen.
21. November: Die Serben im Ibar-Tale geworfen.
 Austritt ins Bab-Tal. Ueber 2600 Serben gefangen.
22. November: 9500 Serben gefangen; große Beute.
23. November. Mitrovica und Pristina genommen.
 750 Russen gefangen.
24. November: 17 400 Serben gefangen. Dorfemünde
 befehzt.
25. November: Erfolgreiche russische Angriffe. Serbische
 Nachhutten geworfen.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

! : Frankfurt, 25. November. Die hiesige Strafkammer
 verurteilte den Weinhändler Julius Gochsheimer von Her-
 wegen Verleumdung des deutschen Heeres zu 500 Mark Geld-
 strafe. Auf einer Reise von Berlin nach Frankfurt hatte der
 gute Mann im Speisewagen mehreren Mitreisenden gegenüber
 geäußert, daß die Verwüstungen Ostpreußens nicht auf die
 Russen, sondern auf ein Danziger Korps zurückzuführen seien.
 Die „Russen seien Elitekrieger und hätten sich sehr fein
 in Ostpreußen betrogen.“ Der Staatsanwalt hatte drei Mo-
 nate Gefängnis beantragt. Das Gericht hielt dem Ange-
 klagten leider zugute, daß er nicht aus Vaterlandsfeindlicher
 Gesinnung gehandelt, sondern nur den Wichtigtuer gespielt habe.

Beschlagnahme von Oelen und Fetten.

Laut Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915
 hat derjenige, der Oele und Fette am 11. November 1915
 in Gewahrsam hatte, die vorhandenen Mengen unter Be-
 zeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegs-
 ausschuss für Oele und Fette in Berlin W 8, bis zum
 15. November 1915 anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckte
 sich nicht auf Mengen, die insgesamt (sämtliche Oele und
 Fette zusammen gerechnet) weniger als 10 Doppelzentner be-
 tragen. Allem Anscheine nach ist diese Bundesratsverordnung
 nur in ungenügender Weise zur Kenntnis der Bevölkerung ge-
 kommen. Es muß angenommen werden, daß eine ganze Reihe
 von Beständen an Oelen und Fetten bisher nicht beim Kriegs-
 ausschuss angezeigt worden sind. Aus diesem Grunde wird
 nochmals darauf hingewiesen, daß nachstehende am 11. November
 1915 vorhandenen Oele und Fette anzumelden und zur Ver-
 fügung des Kriegsausschusses zu halten sind:

1. Sesamöl, Baumwollsaamenöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl,
 Palmkernöl, Baumkernöl, Kokosöl, Rizinusöl, Olivenöl,
 Sonnenblumenöl, Sojabohnenöl, Maisöl, Mohöl;
2. Rapsöl, Mühlöl, Hanföl, Federichöl (Rabisonöl), Leinöl,
 Dotteröl, Bohnenöl, Nußöl, Sulfuröl, Altpöl, Schieföl
 und Schiebutter, Mairadöl, Nigeroöl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound lard);
4. Walfett, Wollfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran
 jeder Art, Alauenöl, Olein, Stearin.

Außer diesen angeführten Oelen und Fetten sind auch
 alle Fettsäuren daraus, ebenso wie abfallende Oele, Här-

...nach dem 11. November 1915 vorhandenen Beständen dürfen gewerbliche Betriebe mit Ausnahme der Margarine- und Speisefettfabriken ohne Zustimmung des Kriegsausschusses noch bis zum 1. Dezember 1915 bis zu einem Sechstel der Mengen verarbeiten, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben, während die Margarine- und Speisefettfabriken bis zum 15. Dezember ein Drittel der Mengen ohne besondere Genehmigung benutzen dürfen, die sie in den Monaten August bis Oktober verarbeitet haben. Im Interesse der allgemeinen Wirtschaft würde es sehr zu begrüßen sein, wenn die technischen Betriebe den Verbrauch von neutralen Ölen nach Möglichkeit auch in der genannten Frist einschränken würden. Für die Folgezeit bis zur Abnahme der Öle und Fette erfolgen Freigaben durch den Kriegsausschuß.

Die nach dem 11. November 1915 aus inländischer Erzeugung anfallenden Öle und Fette unterliegen, ebenso wie die nach dem 11. November aus dem Auslande hereinkommenden Öle und Fette vorläufig keiner Verfügungsbeschränkung. Die am 11. November in den deutschen Freihäfen befindlichen Öle und Fette unterliegen dagegen der Anmeldepflicht.

Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Ware in Gewahrsam hat, das heißt derjenige, bei dem die Ware liegt bzw. bei dem die Ware, die sich mit Beginn des 11. November unterwegs befand, eingeht. Die Waren dürfen nicht von den Lägern entfernt werden.

In der gleichen Bundesratsverordnung wird die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmehldiätran zur Herstellung von Seifen, sowie die Spaltung dieser Stoffe verboten.

Wer die vorgeschriebene Bestandsanzeige nicht erstattet, oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht: wer der Vorschrift zuwider Öle und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt, oder Öle und Fette ohne Genehmigung des Kriegsausschusses verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 15 000 bestraft.

Weihnachtsliebesgaben.

Berlin, 24. November. (W.B. Amtlich.) Der Verkehr bei den Militärpaketdepots läßt bereits erkennen, daß unsere Truppen auch in diesem Jahre mit Weihnachtspaketen reich bedacht werden sollen. Die Heeresverwaltung und die Reichspost haben alle Vorbereitungen zur Ueberwältigung dieses Verkehrs getroffen. Von ihnen wird angestrebt, alle bis zum 10. Dezember aufgelierten Sendungen (Pakete, Bäckchen und Frachtgüter) den Empfängern im Felde möglichst bis Weihnachten zuzustellen. Bei den besonderen Verhältnissen auf dem russischen und Balkankriegsschauplatz kann aber nur dringend empfohlen werden, die dorthin bestimmten Sendungen schon früher und zwar so zeitig wie möglich aufzugeben. Die Zuführung nach Serbien kann nur allmählich stattfinden; die Versandbedingungen sind die gleichen wie bisher. Auf deutliche Angabe des Empfängers und Absenders — auch im Innern des Pakets — sowie feste Verpackung ist zu achten. Zur Vermeidung von Ummwegen sind besondere innerdienstliche Anordnungen getroffen worden. Aus diesem Grund kann nur dringend empfohlen werden, wegen der für die Sendung zuständigen Paketdepots bei dem nächsten Militärpaketdepot anzufragen. Die bei jeder Postanstalt erhältlichen grünen Doppelkarten werden von der Post unentgeltlich befördert.

Kirchliches.

W.B. Dimlich, 25. Nov. (Nichtamtlich.) Kardinal Fürstbischof Dr. Bauer ist heute abend gestorben.

Ganghofers Jagd. An Dr. Ganghofer, den berühmten Münchener Schriftsteller, der sich von seinem Unfall auf dem östlichen Kriegsschauplatz bereits völlig erholt hat, hat die Gemeinde von Ehrwald ihre Gemeindefagd um den Preis von 8000 Kronen im Jahre auf weitere fünf Jahre verpachtet. Ehrwald bezieht also aus diesem Titel eine Bareinnahme von 40 000 Kronen innerhalb fünf Jahren. Der Pachtzins ist gegen früher um einiges erhöht worden. Es bestand in Ehrwald eine gewisse Stimmung dafür, die Gemeindefagd überhaupt nicht mehr an einen „Fremden“ zu vergeben, sondern den Bauern zu überlassen, aber die einsichtigen Elemente behielten schließlich doch die Oberhand und gaben die Jagd dem bewährten Pächter Ganghofer.

Kriegsweihnachten 1915.

Zum zweiten Male feiern unsere Truppen das Weihnachtsfest draußen in Feindesland. Unvergleichlich ist das, was sie für uns vollbracht. — eine reiche Weihnachtsendung bezeugt ihnen den Dank des ganzen Vaterlandes.

Zur Durchführung einer einheitlichen, großzügigen Beschenkung aller im Korpsbezirk des 18. Armee-Korps aufgestellten Truppenteile — es sei besonders betont: aller Truppenteile ohne Ausnahme — haben sich der Landesverein vom Roten Kreuz-Darmstadt, das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz-Wiesbaden, die Abnahmestellen 1 und 2 und die Kriegsfürsorge in Frankfurt am Main vereinigt, und vereinbart, daß

bei der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. die Zusammenstellung und Abbeförderung aller einlaufenden Gaben erfolgt und zwar derart, daß die Truppen rechtzeitig — vor Weihnachten — in den Besitz der Sendung kommen.

Der Bescherungsplan ist ein einheitlicher: Mannschaften und Offiziere aller Formationen erhalten die gleichen Gaben: je 100 Mann eine Einheitsliste.

Dieser für unsere ganze engere Heimat durchgeführte Einheitsplan gibt uns daheim die Gewähr, daß jeder einzelne von all den Tapferen seine schöne Gabe empfangen wird. Sie sollen es auch in Feindesland fühlen, wie sehr die Heimat ihrer gedenkt.

Groß sind die Aufgaben, die uns hier gestellt, aber bei all der Begeisterung für unsere Tapferen draußen wird Jeder gerne spenden, was er kann. Nachdem die für unsern Korpsbezirk notwendige Kistenzahl zusammengebracht sein wird, sind auch Einzelpakete ohne bestimmte Adresse zur freien Verteilung und Vereithaltung zum Ausgleich für unvorhergesehene Fälle willkommen, die — mit einer Inhaltsangabe versehen — den Namen des Sponsors enthalten.

Gibt so ein jeder, dann werden auch wir Daheimgebliebenen in Würden bestehen und so durch unseren Dank mithelfen: Von Sieg zu Sieg!

Die Zentral-Kriegsfürsorge Frankfurt M.: F. Rinsler. Die Abnahmestelle 1: G. Pabst. Die Abnahmestelle 2: Kommerzienrat M. de Neufville. Der hessische Landesverein vom Roten Kreuz, Korbwan, Generalleutnant z. D. Das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz, Wiesbaden: Dr. von Meister, Regierungspräsident.

**Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem Roten
Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt, Landrat.**